

gen, die soziale Isolation aufzubrechen.

Gefördert werden können zum Beispiel Projekte, die im Sinnes eines Case Managements die beschriebene Zielgruppe behutsam an weitere Entlastungsangebote heranführen oder auch Projekte, welche die Heranführung an Kultur und Freizeitangebote fokussieren. Auch in Krisensituationen Hilfe anzubieten und damit zusätzlich Angehörige zu entlasten, kann Ziel geförderter Projekte sein.

Die formulierten Querschnittsaufgaben gelten im zugehenden wie auch im stationären Bereich. So werden die Themen Sucht im Alter, Gewalt in der Pflege, psychische Erkrankungen, palliative Betreuung, Interkulturalität und Migration, Inklusion und soziale Teilhabe sowie Diversität und Verhinderung von Diskriminierung genannt.

Die Bedeutung trägerübergreifender Netzwerke, die auf Kooperation und gemeinsame Angebote abzielen, wird in der Förderrichtlinie ebenfalls betont. In den Stadtteilen sollten neben den Akteuren der Altenhilfe und der Pflege zum Beispiel auch nachbarschaftliche Netzwerke, Dienstleister und andere Multiplikatoren angesprochen werden, über die Menschen identifiziert werden könnten, die bisher keinen Zugang zum Hilfesystem hätten, sagt Rike Hertwig, Leiterin der Leitstelle Älterwerden im Rathaus für Senioren. Wichtig sei es, neue Ideen zu entwickeln und damit die Hilfestrukturen für alte und auch behinderte Menschen voranzubringen, erklärt Sabine Dinges und betont die Rolle, die auch die Sozialrathäuser und die Sozialbezirksvorsteher und Sozialpfleger spielten.

Projekte können für eine Laufzeit von maximal drei Jahren beantragt werden. Damit kann das Programm flexibel bleiben. Neue Träger können sich bewerben und bereits aktive sich auf neue Herausforderungen einstellen.

Für den zugehenden Bereich werden derzeit 18 Anträge geprüft, für den stationären Bereich 25.

Lieselotte Wendt

Zuständigkeiten neu geordnet

Bundesteilhabegesetz seit Januar in Kraft

Zum 1. Januar ist die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft getreten, das vor allem das Recht auf Eingliederungshilfe neu regelt. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sollen vor allem Menschen mit Behinderung unterstützen, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten, und ihnen Teilhabe ermöglichen.

Bislang war das Recht auf Eingliederungshilfe Bestandteil der Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch 12 (SGB XII). Ab sofort ist es in Teil 2 des Sozialgesetzbuches 9 (SGB IX) zu finden, erläutert Brigitte Schulz, Leiterin des Fachbereichs Grundsatz Soziales im Frankfurter Jugend- und Sozialamt. Konkret heißt das, dass sich für Betroffene die Ansprechpartner geändert haben. „Für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sind nicht mehr die Sozialhilfeträger, sondern die Träger der Eingliederungshilfe zuständig, die im Rahmen der Ausführungsgesetze von den Ländern bestimmt wurden“, führt die Expertin aus.

In Hessen wird nach dem „Lebensabschnittsmodell“ verfahren: So ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen als Träger der Eingliederungshilfe auch im Rentenalter für Menschen mit Behinderung zuständig, die bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten haben. „Sofern keine Unterbrechung der Leistung für mehr als drei Monate vorliegt“, betont Brigitte Schulz. Für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche bis zum Ende der Schulausbildung und für Erwachsene, die erstmalig nach Eintritt in das Rentenalter beantragt

werden, sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig, in Frankfurt somit seit Jahresanfang das Jugend- und Sozialamt. Dieses ist in der Mainmetropole ebenso für die Hilfe zur Pflege im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich unabhängig vom Alter zuständig. Der Landeswohlfahrtsverband Hessen kümmert sich indes um all die Personen, die schon vor dem Renteneintritt Hilfe zur Pflege in vollstationären Einrichtungen mit besonderen Konzeptionen erhalten haben, wie

Einrichtungen für Menschen mit Beatmungspflicht.

Zeitgleich mit dem BTHG trat am 1. Januar auch das neue Angehörigen-Entlastungsgesetz in Kraft. Dieses soll unterhaltspflichtige Angehörige von Menschen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege oder der Sozialhilfe erhalten, spürbar finanziell entlasten. „Bisher waren viele Angehörige, zumeist die Kinder,

unterhaltspflichtig, auch wenn sie ein geringeres Jahreseinkommen hatten. Das neue Angehörigenentlastungsgesetz hat die Einkommensgrenze erheblich höher gesetzt“, erklärt die Leiterin des Fachbereichs Grundsatz. Eltern und Kinder unterhaltsberechtigter Leistungsbezieher werden künftig erst ab einem Jahresbruttoeinkommen von mehr als 100.000 Euro mit herangezogen. In der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gilt diese Regelung schon heute. Außerdem werden unterhaltsverpflichtete Eltern entlastet, deren volljährige Kinder Eingliederungshilfe beziehen. Sie müssen künftig keinen Beitrag mehr zu den Leistungen für ihre Kinder aufbringen, so Schulz. *Sonja Thelen*

